

und

nachfolgend Auftraggeber genannt,

schließen die folgende **Gebührenvereinbarung**:

1 Vergütung

Die Gebühr für die die Beratung / die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens in der Angelegenheit

wegen

berechnet sich nach dem Zeitaufwand des Rechtsanwalts. Er erhält hierfür eine Vergütung in Höhe von € je Stunde. Die Abrechnung von angebrochenen Stunden erfolgt minutengenau.

2. Auslagen

Etwaige Auslagen (z.B. Kopierkosten, Kosten für Post und Telefon, Reisekosten, Tage- und Abwesenheitsgeld) und die gesetzliche Umsatzsteuer sind mit der vereinbarten Vergütung nicht abgegolten und werden zusätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften abgerechnet.

3. Hinweise

Gemäß § 34 Abs. 1 RVG soll der Rechtsanwalt auf eine Vergütungsvereinbarung hinwirken. Eine gesetzliche Gebühr für die anwaltliche Beratung gibt es nicht. Haben die Parteien keine Gebührenvereinbarung getroffen, gilt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 612 Abs. 2 BGB, für Gutachten § 632 Abs. 2 BGB) die übliche Vergütung als vereinbart. Bei der Beratung gegenüber einem Verbraucher ist in diesem Fall die Gebühr für ein erstes Beratungsgespräch auf höchstens 190 € und bei darüber hinausgehender Beratung (weitere Gespräche, schriftliche Beratung) oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens auf höchstens 250 € begrenzt. Ohne Gebührenvereinbarung gilt die Anrechnungsregelung des § 34 Abs. 2 RVG bei weiterer Beauftragung in der gleichen Angelegenheit. Der Auftraggeber wird zudem darauf hingewiesen, dass sich etwaige Erstattungen bzw. Übernahme von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer usw.) in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung unter Umständen von Dritten nicht oder nicht vollständig übernommen wird. Insbesondere muss die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Fall des Obsiegens regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten. Ob und inwieweit die

Rechtsschutzversicherung oder sonstige Kostenträger wie z. B. die Staatskasse im Falle der Beantragung von Beratungshilfe Zahlungen leisten, ist rechtlich und wirtschaftlich das Risiko des Auftraggebers. Das bedeutet: Die vereinbarten Gebühren sind auch dann an den Rechtsanwalt zu bezahlen, wenn Rechtsschutzversicherung oder sonstige Kostenträger die Kostenübernahme ablehnen.

4. Anrechnungsausschluss

Eine Anrechnung der Beratungsgebühr nach § 34 Abs. 2 RVG wird ausgeschlossen.

5. Vorschuss

Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber jederzeit einen angemessenen Vorschuss verlangen.

6. Fälligkeit

Der Rechtsanwalt wird dem Auftraggeber über die geleisteten Stunden monatlich eine Abrechnung vorlegen. Mit Erteilung der Abrechnung werden die jeweils abgerechnete Vergütung und die Auslagen fällig.

Aachen, den

Rechtsanwalt

Ort

Datum

Unterschrift/en Auftraggeber